

Brüssel, den 6. Dezember 2024
(OR. en)

16644/24

TELECOM 375
CYBER 368
COMPET 1198
MI 1015

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	15861/24
Betr.:	Schlussfolgerungen zum Weißbuch „Wie kann der Bedarf an digitaler Infrastruktur in Europa gedeckt werden?“ – Schlussfolgerungen des Rates (6. Dezember 2024)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Weißbuch „Wie kann der Bedarf an digitaler Infrastruktur in Europa gedeckt werden?“, die der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) auf seiner Tagung vom 6. Dezember 2024 gebilligt hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zum Weißbuch „Wie kann der Bedarf an digitaler Infrastruktur in Europa gedeckt werden?“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS auf

- die Richtlinie (EG) 2002/58 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation),
- die Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 612/2002 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union,
- die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung),
- die Bekanntmachung der Kommission vom 19. Juli 2016 zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- die Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation,
- die Gemeinsame Mitteilung vom 16. Dezember 2020: Die Cybersicherheitsstrategie der EU für die digitale Dekade,
- die Empfehlung der Kommission vom 18. Dezember 2020 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation für eine Vorabregulierung in Betracht kommen,

- die Erklärung vom 19. März 2021 mit dem Titel „Europäische Datenportale als Schlüsselement der digitalen Dekade der EU“,
- die Gemeinsame Mitteilung vom 1. Dezember 2021 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank – Global Gateway,
- die Mitteilung der Kommission über die Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) mit dem Binnenmarkt vom 30. Dezember 2021,
- die Europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade vom 26. Januar 2022,
- den Aufruf von Nevers vom 9. März 2022 zur Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten der EU,
- die Erklärung vom Juni 2022 mit dem Titel „Aufruf von Toulouse für einen grünen und digitalen Wandel in der EU“,
- die Empfehlung des Rates vom 8. Dezember 2022 für eine unionsweite koordinierte Vorgehensweise zur Stärkung der Resilienz kritischer Infrastruktur,
- die Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie),
- die Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates,
- den Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms für die digitale Dekade,
- die Mitteilung der Kommission vom 31. Januar 2023 – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Breitbandnetzen,
- die Gemeinsame Mitteilung vom 20. Juni 2023 an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“
- die Mitteilung der Kommission zur Festlegung geplanter Zielpfade für die digitalen Ziele auf Unionsebene vom 29. September 2023,

- die Empfehlung der Kommission vom 3. Oktober 2023 zu Technologiebereichen, die für die wirtschaftliche Sicherheit der EU von entscheidender Bedeutung sind, zwecks weiterer Risikobewertung mit den Mitgliedstaaten,
- die Schlussfolgerungen des Rates zu der überarbeiteten Strategie der EU für maritime Sicherheit (EUMSS) und dem dazugehörigen Aktionsplan vom 24. Oktober 2023,
- das Weißbuch der Kommission mit dem Titel „Wie kann der Bedarf an digitaler Infrastruktur in Europa gedeckt werden?“ vom 21. Februar 2024,
- die Empfehlung der Kommission vom 26. Februar 2024 über sichere und resiliente Seekabelinfrastrukturen,
- die Empfehlung der Kommission vom 11. April 2024 über einen Fahrplan für die koordinierte Umsetzung des Übergangs zur Post-Quanten-Kryptografie,
- die Verordnung (EU) 2024/1309 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung),
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Mai 2024 zur Zukunft der Digitalpolitik der EU,
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Mai 2024 zu einer wettbewerbsfähigen europäischen Industrie als Motor für unsere grüne, digitale und widerstandsfähige Zukunft —

1. ERKENNT die positiven Auswirkungen der digitalen Konvergenz AN, die Endnutzern, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen gleichermaßen eine Vielzahl neuer Dienste bietet, und WÜRDIGT, dass es wichtige neue Dynamiken gibt, die sich auf digitale Infrastrukturen auswirken;
2. ERKENNT die umfassenden Veränderungen AN, die die Landschaft des Sektors der elektronischen Kommunikation prägen und die für die wirtschaftliche Sicherheit, die globale Wettbewerbsfähigkeit und die nationale Sicherheit der Union von ausschlaggebender Bedeutung sind. Diese Veränderungen werden durch bemerkenswerte technologische Fortschritte wie etwa Cloud- und Edge-Computing, die Virtualisierung von Netzfunktionen und die Nachfrage nach Datenverarbeitungsdiensten vorangetrieben; WÜRDIGT, dass für solche Veränderungen erhebliche Investitionen, insbesondere durch den Privatsektor, erforderlich sind, um die Ziele der digitalen Dekade im Bereich der digitalen Infrastrukturen zu erreichen, wobei die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind;
3. BEGRÜßT die Ziele der Kommission, Innovation, Sicherheit und Resilienz digitaler Infrastrukturen zu begünstigen, um weitere Vorteile des Potenzials des Binnenmarkts im digitalen Sektor freizusetzen; BEGRÜßT die Bemühungen der Kommission, zur Entwicklung eines digitalen Ökosystems beizutragen, das Unternehmen mehr Möglichkeiten bietet, digitale Infrastrukturen, einschließlich Edge-Cloud, zu schaffen und auszubauen und damit verbundene Dienste zu erbringen;
4. STELLT HERAUS, dass hochwertige, hochmoderne, sichere, widerstandsfähige und nachhaltige digitale Infrastrukturen für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der EU entscheidend sind und dass ein zukunftsorientierter politischer Ansatz, der die Planung und den Ausbau solcher Infrastrukturen, einschließlich Mobilfunktechnologien der nächsten Generation, erleichtert, wesentlich ist, um die Fähigkeiten der Union zur Bewältigung der Herausforderungen, die sich aus dem globalen Wettbewerb ergeben, zu verbessern;
5. WÜRDIGT, dass der digitale Wandel einen sektorübergreifenden Charakter hat und sich nicht nur auf den Sektor der elektronischen Kommunikation, sondern auch auf andere Sektoren wie etwa Verkehr, Energie, Landwirtschaft und Gesundheitsversorgung auswirkt und für die Gesellschaft als Ganzes entscheidend ist;

6. HEBT HERVOR, dass die Wahrung der Interessen von Verbrauchern und Geschäftskunden in der gesamten EU bei etwaigen Vorschlägen und Initiativen, die sich auf die Rechte, Pflichten und Vorteile von Endnutzern auswirken, neben den Zielen, die Digitalisierung der Unternehmen in der EU zu ermöglichen, im Vordergrund stehen sollte;
7. BEGRÜßT die Erwägung der Kommission im Weißbuch, die einschlägigen Finanzinstrumente zu überprüfen, um digitale Infrastrukturen zu verwirklichen, die den Kundenanforderungen in den verschiedenen geografischen Gebieten gerecht werden und eine bessere Koordinierung zwischen den verschiedenen Finanzierungsprogrammen und eine Kombination der Mittel für den Investitionsbedarf zu ermöglichen, soweit dies angemessen und im Einklang mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen ist;
8. UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, die Herausforderungen, die sich aus den sich abzeichnenden technologischen Veränderungen ergeben und von denen einige im Weißbuch dargelegt werden, weiter zu analysieren; FORDERT die Kommission daher AUF, die jüngsten Entwicklungen weiter zu prüfen, zukunftsfähige Lösungen zu erwägen und mögliche Initiativen auf Fakten zu stützen, wobei zu bedenken ist, dass der Verwaltungsaufwand für Unternehmen, insbesondere KMU, verringert werden muss und ein wirksamer Wettbewerb aufrechterhalten werden muss, um das Verbraucherwohl zu fördern und Anreize für Investitionen zu schaffen. Dies erfordert ein politisches Umfeld, das Innovation begünstigt, ohne bestimmten Marktergebnissen vorzugreifen;
9. BEKRÄFTIGT, dass Kohärenz mit den Zielen bestehender Regulierungsmaßnahmen erforderlich ist, und HEBT HERVOR, wie wichtig die Vorhersehbarkeit der Regulierung durch eine wirksame Umsetzung ist, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU weiter zu verbessern und die Ziele der digitalen Dekade zu erreichen;

10. BETONT, dass die Regulierung des Sektors der elektronischen Kommunikation sowohl Angebot als auch Nachfrage angemessen angehen sollte, einschließlich der Erschwinglichkeit, der Wahlfreiheit, der Sicherheit und der Qualität der Dienste für Verbraucher und Unternehmen, unter anderem durch Wettbewerb; FORDERT die Kommission AUF, weiter zu untersuchen, wie die Nachfrage nach hochmodernen digitalen Netzen und Diensten angekurbelt werden kann, und innovative und nachhaltige Geschäftsmodelle zum Vorteil von Verbrauchern und Unternehmen in der EU, auch für Mobilfunkbetreiber, zu ermöglichen, um die grenzüberschreitende Konnektivität zu verbessern;
11. STELLT HERAUS, dass den Grundsätzen der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und der Technologieneutralität in allen Initiativen im Bereich der elektronischen Kommunikation Rechnung getragen werden sollte; ERKENNT AN, wie wichtig ein klares und strukturiertes Governance-Modell ist, das auf den bestehenden Governance-Strukturen, einschlägigen nationalen Erfahrungen und der dynamischen Fortentwicklung des digitalen Ökosystems aufbaut;
12. WÜRDIGT, dass erhebliche Investitionen erforderlich sind, um die im Rahmen des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade festgelegten Ziele zu erreichen; FORDERT die Kommission AUF, auch andere kritische Hindernisse zu bedenken, die die Infrastrukturentwicklung behindern, wie etwa Verwaltungsaufwand, mangelnde Nachfrage, knappe Baukapazitäten oder das Risiko einer geringen Inanspruchnahme von Netzen, insbesondere in ländlichen Gebieten;
13. FORDERT eine klarere Definition und kohärente Verwendung der Begriffe „Cloudification“ und „Virtualisierung“, indem er sich für eine gründliche Prüfung und Analyse der verschiedenen Ebenen einsetzt, die die entsprechende Infrastruktur bilden. Diese Forderung unterstreicht, wie wichtig es ist, diese grundlegenden Begriffe zu definieren, um das Verständnis für ihre Infrastrukturebenen zu verbessern;

14. NIMMT KENNTNIS von der im Weißbuch sowie in den Berichten von Letta und Draghi dargelegten Bewertung des derzeitigen Stands des Marktes für elektronische Kommunikation; ERSUCHT die Kommission, etwaige Vorschläge in Bezug auf den Markt für elektronische Kommunikation im Hinblick auf die Förderung von Investitionen und die übergeordneten EU-Grundsätze der Wettbewerbsfähigkeit, des Wettbewerbs und des Verbraucherwohls eingehend zu analysieren; WEIST darauf HIN, dass jeglicher künftiger Gesetzgebungsvorschlag eine solide Folgenabschätzung erfordert;
15. NIMMT KENNTNIS von den Erwägungen im Weißbuch zur Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen, VERTRITT jedoch DIE AUFFASSUNG, dass weiter geprüft werden muss, ob und inwieweit Akteure eines konvergenten Ökosystems unter die gleichen Vorschriften fallen könnten; BETONT, wie wichtig die Netzneutralität und ein funktionierendes Internet-Ökosystem sind und dass die Vertragsfreiheit als einer der wichtigsten Grundsätze aufrechterhalten werden sollte, wobei regulatorische Eingriffe auf ein Mindestmaß beschränkt werden sollten;
16. BERÜCKSICHTIGT nationale Sicherheitsaspekte der kritischen Infrastrukturen elektronischer Kommunikationssysteme; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass Fragen im Zusammenhang mit der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation neu bewertet werden sollten, um technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen und die Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation wirksam sicherzustellen; VERTRITT DIE AUFFASSUNG, dass die Umsetzung eines kohärenten Rahmens für die Privatsphäre entscheidend ist, um ein faires, wettbewerbsfähiges und dynamisches digitales Ökosystem sicherzustellen;
17. STELLT HERAUS, dass die derzeitige europäische Landschaft der elektronischen Kommunikation das Ergebnis historischer und geografischer Gegebenheiten ist, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur wirksamen Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigt werden sollten;
18. UNTERSTREICHT, dass die Industrie weiter digitalisiert werden muss, um Anreize für die Einführung fortschrittlicher Technologien zu schaffen; BETONT, dass die Verfügbarkeit einer hochwertigen, erschwinglichen, zuverlässigen, nachhaltigen, zugänglichen, offenen, sicheren und vertrauenswürdigen Konnektivität für alle Bürger in der EU von größter Bedeutung ist und dass Unternehmen und Bürger in der EU gleichermaßen von der Digitalisierung profitieren sollten;

19. BETONT, dass elektronische Kommunikationsdienste, die als Universaldienst gelten, gewährleisten sollten, dass alle Bürger in der EU Zugang zu angemessen hochwertiger, zuverlässiger und erschwinglicher Konnektivität haben, die für die soziale und wirtschaftliche Teilhabe an der Gesellschaft erforderlich ist;

Kapazitätsaufbau, Innovation und technologische Fähigkeiten

20. WEIST darauf HIN, dass Europa auf seiner soliden Forschungs- und Innovationsbasis in der digitalen Wertschöpfungskette aufbauen muss. Angesichts des Trends hin zu immer kritischeren Anwendungen sollte die konzeptionsbedingte Sicherheit und Resilienz von Infrastruktur erforderlich sein; STELLT HERAUS, dass Wissenstransfer von Forschung und Innovation hin zu industriellen Anwendungen gestärkt und unterstützt werden muss;
21. TEILT DIE ANSICHT, dass die Umgestaltung der EU-Konnektivitätsindustrie erhebliche Investitionskapazitäten erfordert. Ohne den Verhandlungen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) vorzugreifen, sollten die Finanzierungsinstrumente und -programme der EU daher den technologischen Fortschritt und die weit verbreitete Nutzung von KI-Anwendungen berücksichtigen; ERKENNT die zunehmende Bedeutung von Horizont Europa, InvestEU, dem Programm „Digitales Europa“ (DEP) und der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) sowie der FuI-Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens für intelligente Netze und Dienste AN;
22. WEIST darauf HIN, dass IPCEI, insbesondere die Cloud-Infrastrukturen und -Dienste der nächsten Generation (IPCEI CIS) und das zweite IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien (IPCEI ME/CT), das Potenzial haben, zusätzliche private Investitionen freizusetzen, und ERKENNT AN, dass Kabelprojekte von europäischen Interesse (CPEI) ähnliche Auswirkungen haben könnten;

23. HEBT HERVOR, dass bei der Einrichtung groß angelegter Pilotprojekte Anreize für die Beteiligung kleinerer europäischer Akteure an Konsortien geschaffen werden sollten; UNTERSTREICHT die Notwendigkeit sektorübergreifender Programme zur Förderung der Übernahme neuer Technologien durch Anerkennung der Chancen, die Konnektivitätstechnologien für andere Sektoren bieten; ERKENNT die Bedeutung von KMU für die Entwicklung des Ökosystems der EU und die Bedeutung der Schaffung eines Umfelds AN, in dem sie sich entwickeln und wachsen können; VERTRITT DIE AUFFASSUNG, dass die Beschleunigung der Einführung neuer Technologien für die Verwirklichung der Ziele der digitalen Dekade bis 2030 wesentlich sind;

Vollendung des digitalen Binnenmarkts

24. BETONT die Bedeutung der Rechtssicherheit und der Umsetzung der angenommenen Gesetzgebungsakte, unter anderem des europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation und der Gigabit-Infrastrukturverordnung; UNTERSTREICHT, dass etwaige künftige Regulierungsmaßnahmen zur Begünstigung der Entwicklung des digitalen Binnenmarkts auch darauf abzielen sollten, Konnektivität und Innovation zu fördern, Wettbewerb zu begünstigen und zum Verbraucherwohl beizutragen, wobei zugleich ein hohes Maß an Cyberresilienz und Cybersicherheit sicherzustellen ist;

25. ERKENNT AN, dass Konnektivität und Datenverarbeitung konvergieren und Akteure aus verschiedenen Segmenten der Wertschöpfungskette am besten unter gleichen Wettbewerbsbedingungen zusammenarbeiten würden. Dies bedeutet jedoch nicht unbedingt, dass für sie dieselben Regelungen gelten sollten, da dies von ihren Tätigkeiten entlang der Wertschöpfungskette abhängt; FORDERT die Kommission AUF, zu bewerten, ob ein wirksamer Wettbewerb unterbunden wird, und, soweit erforderlich und angemessen, mögliche Lösungen vorzuschlagen, unter anderem zur Verringerung des Verwaltungsaufwands;

26. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Abschaltung von Kupferleitungen schrittweise erfolgen könnte, um den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität und die Verwirklichung der Ziele der digitalen Dekade zu unterstützen, BETONT jedoch, dass die Besonderheiten der Mitgliedstaaten, der Wettbewerb und das Verbraucherwohl berücksichtigt werden sollten. Insbesondere im Zusammenhang mit der Umstellung von Kupfer- auf Glasfaserleitungen sollten der Wettbewerb und die Rechte der Endnutzer gewahrt werden;
27. WÜRDIGT, dass der digitale Sektor derzeit erhebliche Mengen an Energie verbraucht und Elektroschrott erzeugt; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass Glasfasernetze zur Verwirklichung einiger der EU-Umweltziele beitragen können, indem sie eine bessere Energieeffizienz von Netzen gewährleisten und zur ökologischen Nachhaltigkeit anderer Sektoren beitragen; BETONT jedoch, dass der Glasfaserausbau nicht das einzige Instrument zur Dekarbonisierung des digitalen Sektors bleiben sollte, um die Klimaziele der EU einzuhalten; FORDERT in dieser Hinsicht leicht umsetzbare Lösungen, einschließlich effizienterer Techniken bei der Nutzung digitaler Netze; NIMMT ferner ZUR KENNTNIS, dass eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der EU-Taxonomie für grüne Investitionen in elektronische Kommunikationsnetze Anreize dafür schaffen kann, Investitionen anzuziehen, die für den Ausbau ökologisch nachhaltigerer Netze (wie etwa Glasfaser, 5G und künftig 6G) erforderlich sind;
28. HEBT HERVOR, dass die Möglichkeit einer Vorabkontrolle auf bestimmten Zugangsmärkten beibehalten werden muss; FORDERT die Kommission AUF, die potenziellen Auswirkungen auf den Wettbewerb und das Verbraucherwohl näher zu beleuchten, wenn unter bestimmten Umständen ausschließlich auf eine nachgelagerte Kontrolle der elektronischen Kommunikation zurückgegriffen wird. Ein Eingriff auf der Grundlage einer Vorabregulierung sollte sich weiterhin auf die Feststellung eines Mangels an wirksamem Wettbewerb durch die NRB stützen, ungeachtet der Zahl der konkurrierenden Netze auf einem bestimmten Markt; FORDERT die Kommission AUF, die Besonderheiten der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen;
29. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass der Markt für die Zusammenschaltung des Internetprotokolls (IP) in der EU ordnungsgemäß funktioniert, und WÜRDIGT die Erfahrung der nationalen Regulierungsbehörden bei der Beilegung von Streitfällen; BETONT, wie wichtig im Falle künftiger Mängel dieses Marktes eine umfassende, gründliche Analyse und Folgenabschätzung als Grundlage für etwaige Abhilfeinitiativen, einschließlich eines Streitbeilegungsmechanismus, sind. Etwaige potenzielle Maßnahmen sollten im Einklang mit den Grundsätzen des offenen Internets stehen;

30. HEBT HERVOR, dass ein wirksamer Wettbewerb für sich genommen zu Dienstleistungsqualität, Auswahl, Innovation und Vorteilen für Verbraucher beiträgt. In der elektronischen Kommunikation beeinflussen die Frequenzvergaben die Marktstruktur und die Wettbewerbsdynamik. Gleichzeitige Auswahlverfahren könnten unter bestimmten Umständen die nachteilige Auswirkung haben, dass der Wettbewerb eingeschränkt und kleinere Betreiber, die auf nationalen oder subnationalen Märkten konkurrieren, benachteiligt werden; ERKENNT AN, dass bei potenziell grenzüberschreitenden und transnationalen Diensten wie etwa Satellitendiensten eine verstärkte Koordinierung von Verfahren und Bedingungen im Lichte bestehender Regelungen und unter Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten geprüft werden könnte;
31. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass eine wirksame Frequenzverwaltung auf die sich abzeichnende Nachfrage und Herausforderungen eingehen sollte, die sich aus Entwicklungen moderner drahtloser Netze sowie aus sozialen und wirtschaftlichen Fragen ergeben; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass bei Regulierungsentscheidungen gesellschaftliche Bedürfnisse, technologische Entwicklung, Nachfrage und Umweltaspekte berücksichtigt werden müssen; ERKENNT AN, dass sich der derzeitige Peer-Review-Mechanismus als wertvoll erwiesen hat und dass Vorschläge, die auf eine Verbesserung seiner Effizienz und Kohärenz abzielen, nicht zu Verzögerungen bei der Frequenzvergabe und dem 5G-Ausbau sowie zu unangemessenem Verwaltungsaufwand führen sollten;
32. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass eine technologie neutrale Frequenzharmonisierung in der EU Entwicklungen auf nationaler und Unionsebene sowie günstige Investitionsbedingungen erleichtert; ERKENNT AN, dass die derzeitige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie im Rahmen der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) gut funktioniert; UNTERSTÜTZT die Beibehaltung und Weiterentwicklung des bestehenden transparenten Governance-Systems, um die EU-Politik zu straffen; HEBT HERVOR, dass Entscheidungen im Zusammenhang mit der Frequenzpolitik, insbesondere in Bezug auf Lizenzierungslösungen, auf dem Fachwissen einschlägiger Gremien wie etwa der Gruppe für Frequenzpolitik (RSPG) und dem Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) beruhen sollten;

33. ERKENNT AN, dass die Frequenzverwaltung für die Mitgliedstaaten nach wie vor ein wichtiges politisches Instrument ist, und HEBT die anhaltende Bedeutung der diesbezüglichen nationalen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten HERVOR; NIMMT KENNTNIS von der Zahl der grenzüberschreitenden Störungen aus Drittländern, die eine stärkere Fokussierung und robustere Abhilfebemühungen erforderlich macht. Diese Bemühungen sollten auch die Unterstützung des Mitgliedstaats auf Anfrage umfassen, wenn die Frequenzkoordinierung mit Drittländern über rein technische Fragen hinausgeht; WÜRDIGT ferner, dass immer mehr Störungen globaler Satellitennavigationsdienste auftreten, die unter anderem zu erheblichen Sicherheitsrisiken führen können, und BETONT die Notwendigkeit, in den einschlägigen internationalen Gremien gemeinsam zu handeln;
34. BEGRÜßT das allgemeine Engagement für die Ökologisierung digitaler Netze und FORDERT alle Akteure des digitalen Ökosystems AUF, ihren ökologischen Fußabdruck so gering wie möglich zu halten; WÜRDIGT, dass es wichtig ist, den grünen und den digitalen Wandel miteinander zu verknüpfen, und FORDERT die Kommission AUF, im Rahmen der Überprüfung des Politikprogramms für die digitale Dekade zu erwägen, ein Ziel für die grüne Digitalisierung vorzuschlagen, das auf einer vereinbarten Überwachungsmethode beruht; STELLT HERAUS, dass gemeinsame Instrumente für die Messung der Umweltauswirkungen elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste geschaffen werden müssen, um Entwicklungen effizient bewerten zu können;
35. BEGRÜßT das Ziel, die für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste in der gesamten Union geltenden Vorschriften zu vereinfachen, um die grenzüberschreitenden Tätigkeit zu erleichtern; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Einführung des Herkunftslandsprinzips in Vorschriften über die Zulassung von Kernnetzen und Kernnetzdiensteanbietern einer weiteren, eingehenden Analyse bedarf, einschließlich der Festlegung einschlägiger Definitionen und einer Bewertung der Markttrends, und nicht in die Zuständigkeiten und Fähigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Strafverfolgung und ihre alleinige Verantwortung für die nationale Sicherheit eingreifen sollte; STELLT das Risiko HERAUS, dass zu Praktiken wie etwa dem „forum shopping“ ermutigt wird, die nationale Regulierungsbehörden vor Herausforderungen stellen, zu Kompetenzkonflikten führen und den Schutz der Endnutzer gefährden können;

36. UNTERSTREICHT, dass im Weißbuch das Entstehen europaweiter Betreiber erwähnt wird, ohne dessen Auswirkungen auf den Wettbewerb auf den Märkten einzelner Mitgliedstaaten und auf Betreiber, die nicht europaweit tätig sein können, zu bedenken; BETONT, dass Betreiber aller Größen im Binnenmarkt Geschäftsmöglichkeiten haben sollten und in der Lage sein sollten, von einem wirksamen Wettbewerb zu profitieren und dazu beizutragen; ERMUTIGT die Kommission, weiter zu untersuchen, inwieweit die im Weißbuch aufgezeigten Investitions Herausforderungen auf europäischer Ebene durch Möglichkeiten für grenzüberschreitende Tätigkeit und Erbringung von Diensten wirksam angegangen werden können, aber auch, wie andere Instrumente (wie etwa nachgelagerte Kontrollen oder industriepolitische Maßnahmen) Investitionen in den Sektor der digitalen/elektronischen Kommunikation in der EU anregen könnten und welche Auswirkungen dies auf das Verbraucherwohl hätte;
37. UNTERSTREICHT, dass die Konsolidierung von den zuständigen Behörden unter Berücksichtigung ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung und Entwicklung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem betreffenden Markt bewertet werden sollte. Eine zugelassene vom Markt ausgehende Konsolidierung könnte, sofern auf dem betreffenden Markt ein wirksamer Wettbewerb herrscht, Größenvorteile bei elektronischen Kommunikationsnetzen in der EU schaffen und so Marktteilnehmern weitere Möglichkeiten eröffnen; VERTRITT DIE AUFFASSUNG, dass die Frage der optimalen Größenordnung im Rahmen des breiteren Ökosystems von Marktkräften bestimmt wird und den geltenden Marktvorschriften unterliegt;

Sichere und resiliente digitale Infrastrukturen für Europa

38. WÜRDIGT, dass der derzeitige Rechtsrahmen angesichts der zunehmenden Bedeutung digitaler Technologien wichtige Cybersicherheitselemente wie etwa konzeptionsbedingte Sicherheit und Resilienz umfasst, um Cybersicherheitslücken in digitalen Produkten, Diensten und Prozessen anzugehen; IST SICH EINIG, dass die Sicherheit und Resilienz der digitalen Netze der EU angesichts dessen, dass viele mit der Cybersicherheit zusammenhängende Fragen grenzüberschreitend sind, wesentliche Elemente der offenen digitalen Souveränität Europas und der nationalen Sicherheit der Mitgliedstaaten darstellen, und UNTERSTREICHT die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Fragen der grenzüberschreitenden Cybersicherheit;

39. UNTERSTREICHT, dass die Post-Quanten-Kryptografie für den Schutz unserer digitalen Informationen vor der künftigen Bedrohung durch Quantencomputer wesentlich ist. Der Schwerpunkt sollte auf koordinierten Anstrengungen auf europäischer und internationaler Ebene liegen, an denen staatliche Stellen, Normungsgremien, Interessenträger aus der Industrie, Forscher und Fachleute für Cybersicherheit beteiligt sind, um Normen zu entwickeln und unionsweit einheitlich anzuwenden, damit die Sicherheit gewährleistet ist; WÜRDIGT die Bedeutung der Arbeit, die im Rahmen der NIS-Kooperationsgruppe im Hinblick auf die Festlegung eines koordinierten Umsetzungsfahrplans für den Übergang zur Post-Quanten-Kryptografie (PQC) geleistet wurde. Darüber hinaus ist eine längerfristige Strategie erforderlich, um eine künftige sichere, resiliente und robuste Infrastruktur zu schaffen, die sich die Quantentechnologie zunutze macht;
40. ERKENNT AN, wie wichtig es ist, die Sicherheit und Resilienz unterseeischer Kabelinfrastrukturen sicherzustellen; ERSUCHT die Kommission unter Hinweis darauf, dass die nationale Sicherheit in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, weitere Maßnahmen zur Förderung der Sicherheit, Resilienz und Integrität unterseeischer Kabelinfrastrukturen zu erwägen und sich dabei auf die Arbeit der Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen (CER) und der NIS-Kooperationsgruppe sowie der informellen Expertengruppe für unterseeische Kabelinfrastrukturen zu stützen; HEBT HERVOR, dass ein strategischer Ansatz und eine wirksame Zuweisung von EU-Mitteln erforderlich sind, und ERSUCHT die Mitgliedstaaten, Initiativen zugunsten kritischer unterseeischer Kabelinfrastrukturen bei ihren Bemühungen um eine Finanzierung zu unterstützen.
-